ÖKOPROFIT

Richtlinie

Diese ÖKOPROFIT Richtlinie dient als verbindlicher Leitfaden und

ist für alle ÖKOPROFIT Einsteiger- und Folgeprogramme gültig.

Stand: November 2026

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Was ist ÖKOPROFIT 2
   - 2.1 ÖKOPROFIT – das UMS 2
   - 2.2 Einsteiger- und Folge-Programm 2
   - 2.3 EMAS 3
   - 2.4 Kontrolle des ÖKOPROFIT Zertifizierungssystems durch unabhängige Dritte 3
3. Die Struktur von ÖKOPROFIT 3
   - 3.1 Die Wortbildmarke ÖKOPROFIT 3
   - 3.2 Workshop 4
   - 3.3 Beratung 4
   - 3.4 Zertifizierung 5
     - 3.4.1 Zertifizierungskriterien 5
     - 3.4.2 Die ÖKOPROFIT Kommission 5
     - 3.4.3 Die ÖKOPROFIT Vergaberichtlinien 6
     - 3.4.4 Vergabestelle 7
     - 3.4.5 Das ÖKOPROFIT Zertifikat 7
     - 3.4.6 Lizenz 7
4. Fließbild 8

1. Allgemeines

Das Umweltprogramm ÖKOPROFIT (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte UmweltTechnik) wurde im Jahr 1991 vom Grazer Umweltamt in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Graz entwickelt. Es ist ein freiwilliges Kooperationsprojekt zwischen der regionalen Wirtschaft, der Verwaltung und externen Expert:innen.

Ziel ist es, betriebliche Emissionen zu reduzieren, Energie und Ressourcen zu schonen und effizient einzusetzen und gleichzeitig die betrieblichen Kosten zu senken (Profit für Umwelt und Wirtschaft). ÖKOPROFIT ist damit ein Modell zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung einer Stadt oder Region.

2. Was ist ÖKOPROFIT

2.1 ÖKOPROFIT – das UMS

ÖKOPROFIT ist ein niederschwelliges Umweltmanagementsystem (UMS) für alle Unternehmen und Organisationen unterschiedlicher Branchen und Betriebsgrößen. Das Modell kombiniert das Lernen in der Gruppe mit der individuellen Beratung im Unternehmen und einer Zertifizierung bei erfolgreicher Teilnahme. Das Zertifizierungssystem ÖKOPROFIT erfüllt die entsprechenden Voraussetzungen der EmpCo-Richtlinie (2024/825)

2.2 Einsteiger- und Folge-Programm

Einsteiger-Programm

ÖKOPROFIT für Einsteiger ist ein Programm zum Aufbau eines betrieblichen Umweltmanagement-systems mit dem Ziel eine Ist-Analyse durchzuführen, Potentiale zu erkennen und Verbesserungsprozesse einzuleiten.
Bei ÖKOPROFIT arbeitet der Betrieb oder die Organisation eng mit der kommunalen oder regionalen Verwaltung sowie externen Experten, Kooperationspartnern und anderen teilnehmenden Betrieben zusammen. In der Umsetzung von ÖKOPROFIT entsteht ein Netzwerk mit Betrieben aus der Region. Dabei besteht die Umsetzung aus den wesentlichen Bestandteilen

- gemeinsamen Workshops
- individuelle Beratung
- Zertifizierung

Die Dauer des Einsteiger- /Basisprogrammes erstreckt sich über einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten und endet mit der Zertifizierung der Betriebe und Organisationen.

Die teilnehmenden Betriebe bzw. Organisationen unterzeichnen vor dem Start des ÖKOPROFIT-Einsteigerprogrammes eine Teilnahmevereinbarung/ -vertrag und bestätigen damit, dass sie die Bedingungen des ÖKOPROFIT Programms akzeptieren.

Folge-Programm

Für Betriebe und Organisationen, die erneut ein ÖKOPROFIT-Zertifikat erwerben möchten, steht ein ÖKOPROFIT-Folgeprogramm (Klub-Programm, Premium-Programm …) zur Verfügung. Dieses besteht ähnlich wie im Einsteiger-Programm aus

- gemeinsamen Workshops
- Informationsveranstaltungen, Webinaren und Exkursionen zu aktuellen Umweltthemen

- Vorträgen, Benchmarks und anderen Weiterbildungs- und Netzwerkangeboten
- individueller Beratung
- Re-Zertifizierung

die vom ÖKOPROFIT-Projektmanagement in Abstimmung mit den Kooperationspartnern und den ÖKOPROFIT-Beratern angeboten und veranstaltet werden.

Die Dauer des Folgeprogrammes erstreckt sich ebenfalls über den Zeitraum neun bis zwölf Monaten und endet mit der Re-Zertifizierung.

2.3 EMAS

Seit Juli 2023 ist das Umweltmanagementsystem ÖKOPROFIT durch die EU anerkannt und hat eine teilweise Gleichstellung (über 50 %) mit EMAS III erreicht. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der EU-Kommission findet sich ein Anhang, der die Bausteine von ÖKOPROFIT den EMAS-Anforderungen gegenüberstellt.

Die Anerkennung von ÖKOPROFIT als Vorstufe zu EMAS bedeutet für ÖKOPROFIT-zertifizierte Betriebe und Organisationen, dass ein Großteil der Anforderungen für eine EMAS-Validierung bereits umgesetzt ist. Dazu zählt etwa die Verpflichtung der obersten Führungsebene, fast die gesamte Abdeckung der Umweltprüfung, die Festlegung einer Umweltpolitik und das Etablieren einer geeigneten Organisationsstruktur. Dies sind Meilensteine auf dem Weg zu EMAS. Auch hinsichtlich der bei EMAS erforderlichen Dokumentations- und Kommunikationspflichten bereitet ÖKOPROFIT den Weg bestens vor.

2.4 Kontrolle des ÖKOPROFIT Zertifizierungssystems durch unabhängige Dritte

Das Zertifizierungssystem ÖKOPROFIT wird an seinem Ursprung, in der Stadt Graz, in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) durch eine unabhängige Institution wie z.B. das Umweltbundesamt geprüft. Dabei wird das Grazer ÖKOPROFIT Programm auf

- die methodische und inhaltliche Umsetzung
- die Einhaltung der Zertifizierungskriterien und der Vergaberichtlinien
- die Einhaltung der Lizenzbestimmungen

kontrolliert.

3. Die Struktur von ÖKOPROFIT

3.1 Die Wortbildmarke ÖKOPROFIT

Das Umweltamt der Stadt Graz ist Inhaber der Wortbildmarke „ÖKOPROFIT“ (engl. „ECOPROFIT“). Diese wurde

- am 26.09.2022 unter der Register Nummer 320 426 beim Österreichischen Patentamt angemeldet und markenrechtlich geschützt.
- im Jahr 2022 bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) angemeldet und am 03.08.2023 unter der Registration Number 1 758 462 bei der WIPO markenrechtlich geschützt.

Die Wortbildmarke ÖKOPROFIT darf von

- Betrieben nach erfolgter Zertifizierung (siehe auch Vergaberichtlinien)
- Kommunen nach abgeschlossenem Lizenzvertrag

- Beratern nach absolvierter Beraterschulung und Listung im ÖKOPROFIT Beraterregister

genutzt werden.

3.2 Workshop

Der ÖKOPROFIT-Know-how-Transfer in die Unternehmen findet in Form von Workshops statt zu denen Mitarbeiter:innen aus den teilnehmenden Unternehmen und Organisationen eingeladen sind. Vorträge, Gruppenarbeiten und Praxisbeispiele fördern dabei den Austausch von Know-how und tragen zu einem wirkungsvollen Kompetenzaufbau bei. Mit diesem Prozess geht das ÖKOPROFIT-Wissen in die Unternehmen über und erzeugt dort innovative Problemlösungsprozesse, welche die wesentlichen Erfolgsfaktoren bei der Maßnahmenumsetzung sind.

In diesen Workshops werden im Laufe eines ÖKOPROFIT Programms umweltrelevante Themen bearbeitet, die für die Betriebe wichtig sind. Den Teilnehmern:innen liegen zu jedem Themenbereich schriftliche Unterlagen, praktische Beispiele und Anleitungen zur Umsetzung von Maßnahmen vor.

Die ÖKOPROFIT-Themenbereiche:

- Organisation und Kommunikation
- Daten und Controlling
- Energie und Emissionen
- Kreislaufwirtschaft, zirkuläre Wirtschaft
- betriebliches Abfallmanagement
- Wasser, Abwasser
- Gefahrstoffe
- Recht
- Ökologischer Einkauf
- Arbeitsschutz
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Biodiversität
- betriebliches Mobilitätsmanagement
- Carbon Management

Vor allem im ÖKOPROFIT Folgeprogramm können die Workshops um weitere umwelt-, arbeitssicherheits- und nachhaltigkeitsrelevante Themen ergänzt werden.

3.3 Beratung

In der Beratung vor Ort werden die teilnehmenden Betriebe und Organisationen individuell durch ausgebildete ÖKOPROFIT Berater:innen unterstützt, in welchen Bereichen (z.B. Energieverbrauch, betriebliche Mobilität, Abfallmanagement) Ansätze für Verbesserungen hinsichtlich Rechtssicherheit, Umweltentlastung und Kostensenkung bestehen. Dabei können, je nach Möglichkeit in den Betrieben und Organisationen, die Beratungstermine zum Teil auch als Online-Meetings stattfinden.

Ziel ist es, aus den in den Workshops und den Einzelberatungen vermittelten Informationen, ein qualifiziertes Umweltprogramm festzulegen, bei dem die Betriebe und Organisationen selbst entscheiden, wo und mit welchen Maßnahmen sie sich verbessern wollen. Kurzfristig zu realisierende Maßnahmen werden nach Möglichkeit noch vor der ÖKOPROFIT-Zertifizierung umgesetzt, langfristige Ziele als Umweltprogramm schriftlich formuliert.

Die Beratungen werden durch geschulte ÖKOPROFIT Berater:innen durchgeführt. In der Schulung werden die Berater in allen relevanten strukturellen und methodischen Bereichen des ÖKOPROFIT Programms geschult (siehe ÖKOPROFIT Berater:innen *https://www.oekoprofit.info/ökoprofit-berater*).

3.4 Zertifizierung

3.4.1 Zertifizierungskriterien

Die Kriterien zur ÖKOPROFIT Zertifizierung sind:

- Aufstellung eines Umweltteams bzw. Nominierung eines Umweltbeauftragten im Unternehmen
- Teilnahme an mindestens 75% der ÖKOPROFIT Workshops und Veranstaltungen
- Erstellen einer nachvollziehbaren betrieblichen Umweltpolitik bzw. von betrieblichen Umweltleitlinien
- Rechtskonformität im Umweltrecht und in der Gewerbeordnung
- Erstellen eines ÖKOPROFIT Berichts mit den Inhalten:
  - drei umgesetzte Umwelt-/Klimaschutz-/Nachhaltigkeits-Maßnahmen im laufenden ÖKOPROFIT Programm (Umweltleistungen)
  - drei geplante Umwelt-/Klimaschutz-/Nachhaltigkeits-Maßnahmen (Umweltprogramm)
  - Erarbeitung und Führung von mindestens zwei umweltrelevanten Kennzahlen
  - qualitative und quantitative Erhebung und Dokumentation von jährlichen Abfall- und Abwasserdaten, Wasser- und Energieverbräuchen, Rohstoffeinsatz (In- und Outputstoffe)
  - Daten zu Scope 1, Scope 2 und den wesentlichen Scope 3 Emissionen
- Positive Beurteilung durch die ÖKOPROFIT Kommission

3.4.2 Die ÖKOPROFIT Kommission

Die Erfüllung der ÖKOPROFIT Zertifizierungskriterien wird durch eine unabhängige Kommission überprüft.

a) Zusammensetzung:
Die ÖKOPROFIT Kommission setzt sich aus fach- und sachkundigen Personen zusammen, die von kommunalen und/oder regionalen Institutionen, Interessensvertretungen oder Organisationen nominiert werden. Wahlweise können auch Umweltgutachter:innen in der Kommission vertreten sein. Die Personen müssen sowohl vom Siegelinhaber als auch von den Unternehmen unabhängig sein und die Prüfung im Rahmen der vom Programmmanagement organisierten Kommissionsterminen durchführen. Die Verantwortlichen des Programmmanagements und die ÖKOPROFIT Berater:innen sind nicht Teil der Kommission und haben kein Stimmrecht.

b) Qualifikation:
Die oben genannten fach- und sachkundigen Personen bzw. Umweltgutachter:innen werden vor der Prüfung in einem Briefing bzw. einer Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Dabei werden folgende Inhalte erklärt:

- Mindestkriterien für die Zertifizierung
- Prozessablauf der Kommissionsprüfung
- Aufgaben der Kommissionsmitglieder im Rahmen der Prüfung

c) Bewertung:
Nach der Prüfung durch die Kommission stimmt diese per Mehrheitsbeschluss über die Vergabe der Zertifizierung ab.
Bei der Bewertung stehen der ÖKOPROFIT Kommission im Sinne der Richtlinie folgende Bewertungsinstrumente zur Verfügung:

- Empfehlungen:
  Empfehlungen sind Anregungen durch die Kommissionsmitglieder, wenn sie sinnvolle Verbesserungen für den Betrieb sehen, die den kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP-Prozess) unterstützen können. Diese sollen im nächsten Jahr vom Betrieb berücksichtigt werden.
- Auflagen:
  Auflagen betreffen Muss-Kriterien, ohne deren Erfüllung eine Zertifizierung nicht stattfinden kann. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen kann eine Frist gegeben werden, binnen derer der Betrieb die Auflagen erfüllt. Erst bei Erfüllung dieser Auflagen kann das Zertifikat erteilt werden. Werden die Auflagen nicht (in einem festgelegten Zeitraum) erfüllt, wird das Zertifikat von der Vergabestelle aberkannt bzw. nicht vergeben.

Jeder zu zertifizierende Betrieb oder jede zu zertifizierende Organisation wird im ersten Jahr und dann darauffolgend jedes 3. Jahr vor Ort von der ÖKOPROFIT Kommission besucht und geprüft. In den Jahren dazwischen findet die Prüfung durch die Kommission in einem „verkürzten Verfahren“ statt, in denen der Betrieb/ die Organisation an Hand der eingereichten ÖKOPROFIT Berichte geprüft wird.

3.4.3 Die ÖKOPROFIT Vergaberichtlinien

Mit der Zertifizierung zum „ÖKOPROFIT Betrieb“ erhält das Unternehmen bzw. die Organisation das standortbezogene ÖKOPROFIT Zertifikat und die Berechtigung die ÖKOPROFIT Wortbildmarke zu nutzen. Die genauen Bedingungen dazu sind in den ÖKOPROFIT Vergaberichtlinien enthalten.

<u>Die ÖKOPROFIT Vergaberichtlinien:</u>

1. Die Vergabe des ÖKOPROFIT Zertifikats erfolgt durch den kommunalen Projektträger als staatliche Stelle.
2. Die Teilnahme am Programm ÖKOPROFIT, die Erfüllung der Zertifizierungskriterien und die positive Bewertung durch die ÖKOPROFIT Kommission berechtigen Ihr Unternehmen, die Wortbildmarke ÖKOPROFIT zu verwenden.
3. Ihr Unternehmen darf die von der Vergabestelle verliehene ÖKOPROFIT-Zertifizierung nur für die auf dem Zertifikat angeführten Betriebsstandorte verwenden.
4. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung.
   Eine Verwendung des Zertifikats und die Nutzung der Wortbildmarke ist, unter Nennung des Jahres der Zertifizierung, unbegrenzt zulässig.
5. Ihr Unternehmen kann die ÖKOPROFIT Wortbildmarke folgendermaßen nutzen:
   - Aufbringen auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Türen und Tafeln innerhalb der jeweiligen Betriebsstätte.
   - Die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für Ihre Firmenhomepage ist zulässig.
6. Die Kennzeichnung von Produkten ist nicht gestattet.
   Ausnahme: mit dem Zusatz „hergestellt in einem ÖKOPROFIT zertifizierten Betrieb“ ist auch eine Kennzeichnung von Produkten gestattet.

7. Ihr Unternehmen darf ausschließlich die von der Vergabestelle bereitgestellte Abbildung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke verwenden.
8. Die Vergabestelle kann die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke stichprobenartig kontrollieren.
9. Die Vergabestelle kann dem Unternehmen die verliehene Nutzungsberechtigung unter folgenden Gründen entziehen:
    - unsachgemäße Verwendung des ÖKOPROFIT-Zertifikats und/oder der ÖKOPROFIT Wortbildmarke
    - irreführende Werbung mit dem ÖKOPROFIT-Zertifikat und/oder der ÖKOPROFIT Wortbildmarke
    - Verletzung von umweltrelevanten Rechtsvorschriften und/oder der Gewerbeordnung
    - Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für nicht zertifizierte Betriebsstandorte
    - Nicht-Erfüllung von Auflagen der ÖKOPROFIT Kommission

    Das Entzugsverfahren kann auf Antrag oder seitens der Vergabestelle eingeleitet werden. Die Entscheidung und Durchführung obliegt der Vergabestelle.

3.4.4 Vergabestelle

Der kommunale ÖKOPROFIT Projektträger (sei es auf Ebene einer Stadt oder Region) ist auf Grund eines gültigen ÖKOPROFIT Lizenzvertrags mit dem Siegelinhaber, dem Umweltamt der Stadt Graz, zur Vergabe des ÖKOPROFIT Zertifikats ermächtigt. Die Vergabe des ÖKOPROFIT Zertifikats erfolgt durch den kommunalen Projektträger als staatliche Stelle.

3.4.5 Das ÖKOPROFIT Zertifikat

Die Gestaltung des ÖKOPROFIT Zertifikats obliegt dem jeweiligen kommunalen Projektträger. Jedenfalls muss das Zertifikat folgende Informationen enthalten:

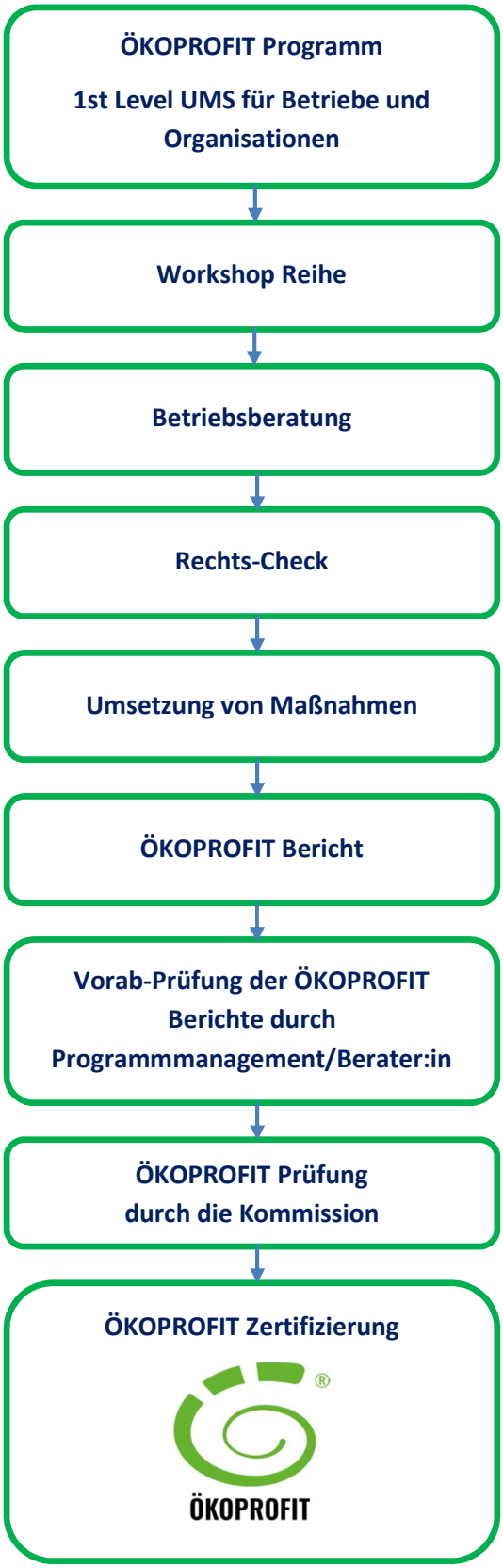
- die ÖKOPROFIT Wortbildmarke
- Nennung des zertifizierten Betriebsstandorts (genaue Adresse)
- Datum der Zertifizierung

3.4.6 Lizenz

Jeder kommunale ÖKOPROFIT Projektträger hat vor dem Start eines ÖKOPROFIT Programms eine ÖKOPROFIT Lizenz vom Umweltamt der Stadt Graz zu erwerben. Dafür ist ein ÖKOPROFIT Lizenzvertrag abzuschließen.
Im Auftrag des Umweltamts der Stadt Graz erstellt die CPC Envisions e.U. diesen Vertrag und wickelt den Vertragsabschluss mit dem jeweiligen kommunalen ÖKOPROFIT Projektträger ab. Dieser Vertrag regelt die räumliche und zeitliche Nutzung der ÖKOPROFIT Wortbildmarke und gibt Auskunft über die Durchführung von ÖKOPROFIT Einsteiger- und Folge-Programmen.

Die CPC Envisions e.U. fungiert im Auftrag der Stadt Graz als Informationsdrehscheibe (www.oekoprofit.info)und ist Ansprechpartner für alle ÖKOPROFIT-relevanten Fragen.

4. Fließbild


ÖKOPROFIT Programm
1st Level UMS für Betriebe und Organisationen
Workshop Reihe
Betriebsberatung
Rechts-Check
Umsetzung von Maßnahmen
ÖKOPROFIT Bericht
Vorab-Prüfung der ÖKOPROFIT Berichte durch Programmmanagement/Berater:in
ÖKOPROFIT Prüfung durch die Kommission
ÖKOPROFIT Zertifizierung
ÖKOPROFIT